

## V. Nachtrag Gerichtsgesetz

Antrag vom 24. Februar 2014

### SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

*Art. 3bis Abs. 1:* Hauptamtliche Richterinnen oder Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 65 Prozent aus. Vorbehalten bleibt Art. 31bis dieses Erlasses.

*Art. 31bis Abs. 1:* Das Kantonsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Mitglieder um höchstens 20 Prozent und diejenigen der Präsidentin oder des Präsidenten des Kreisgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

*Abs. 2:* Das Verwaltungsgericht kann den Beschäftigungsgrad seiner hauptamtlichen Präsidentin oder seines hauptamtlichen Präsidenten um höchstens 20 Prozent und diejenigen der hauptamtlichen Richterinnen oder Richter der Verwaltungsrekurskommission sowie des Versicherungsgerichtes um höchstens 35 Prozent herabsetzen.

#### Begründung:

Die Regelung, wonach das Kantonsgericht den Beschäftigungsgrad um 35 Prozent reduzieren kann, hat sich seit 15 Jahren bewährt. Es besteht weder Anlass noch Notwendigkeit, die langjährige und eingespielte Regelung zu ändern und sie isoliert aus dem heutigen praxistauglichen Gefüge herauszuberechnen.

Auch wenn die Zahl dieser Betroffenen klein ist, könnten die entsprechenden Richterinnen und Richter bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten nicht mehr ausüben. Wer nicht wenigstens 75 Prozent angestellt ist, kann nicht Präsidentin oder Präsident des Kreisgerichtes sein und auch nicht Ersatzrichterin oder Ersatzrichter am Kantonsgericht.

Die Festlegung eines Mindestbeschäftigungsgrades von 65 Prozent bedeute nicht, dass ein höherer Beschäftigungsgrad nicht möglich ist, aber er fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was mit dem Nachtrag zum Gerichtsgesetz vom 1. April 1999 explizit beabsichtigt wurde.